



# Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |  
Bezirk Weiz | [gde@lu-wi.at](mailto:gde@lu-wi.at) | <http://www.lu-wi.at>

## **KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **ABGABEBERECHTIGUNG**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **KANALISATIONSBEITRAG**

(1) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

(2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus der Bruttogeschosßfläche mal vervielfachten Einheitssatz, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden, alle anderen Geschosse zur Gänze.

(3) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der Berechnung des ergänzenden Kanalisationsbeitrages (Ergänzungsbeitrages) lediglich die neu gewonnene Bruttogeschosßfläche zu Grunde zu legen.

(4) Bei übermäßiger Beanspruchung der Kanalanlage ist eine Sondergebühr gemäß § 4 Abs. 5 Kanalabgabengesetz 1955 einzuheben.

### § 3 HÖHE DES EINHEITSSATZES

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,75.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.658.328,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.775.923,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.881.405,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.538 m (ohne HA) zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird *die Hälfte* des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird *ein Zehntel* des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### § 4 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

TARIF 1: € 117,41 (pro Jahr) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer, pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert (EGW).

Obiger Betrag wird mit der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und Zweitwohnsitz) vervielfacht. Für die vierteljährliche Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren wird der jeweilige Stichtag (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) herangezogen.

Sind zwei Pflegekräfte gleichzeitig mit Nebenwohnsitz gemeldet und arbeiten diese im Wechsel, so wird nur 1 Person davon vorgeschrieben.

TARIF 2: Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für Gewerbebetriebe, werden je nach beschäftigten Personen folgende Personenanzahl zu Grunde gelegt:

1	Beschäftigte	1 EGW
2 - 5	Beschäftigte	2 EGW
6 - 10	Beschäftigte	3 EGW
11 - 20	Beschäftigte	4 EGW
21 - 40	Beschäftigte	5 EGW
über 40	Beschäftigte	6 EGW

Gibt es bei einem Gewerbebetrieb keine Beschäftigten und werden für dieses Objekt keine Gebühren für gemeldete Personen vorgeschrieben, so ist 1 EGW zu Grunde zu legen.

Bei Gewerbebetrieben die in Wohnobjekten untergebracht sind, werden die Bewohner\_innen , welche zugleich Beschäftigte sind, nicht als solche gezählt.

TARIF 3: Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Buffet und Buschenschenken, Pensionen und Frühstückspensionen werden zusätzlich

0,34 EGW zuzüglich 10 % Umsatzsteuer pro Gästebett

0,23 EGW zuzüglich 10 % Umsatzsteuer pro Sitzplatz

zu Grunde gelegt.

## § 5

### GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### UMSATZSTEUER

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist, wenn nicht schon erwähnt, die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### VERÄNDERUNGSANZEIGE

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf vom 17.12.2019 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: